

## Öffentliche Bekanntmachung

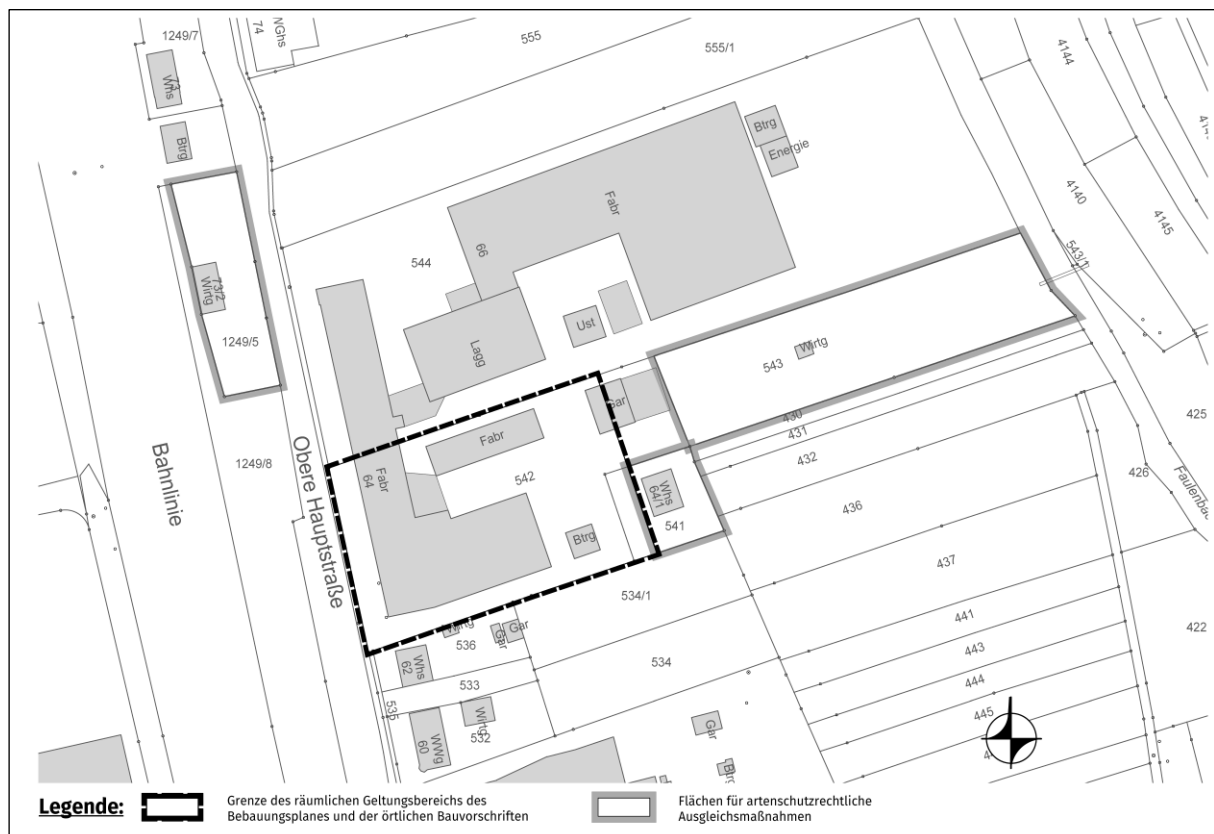
### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgung Obere Hauptstraße 64"

#### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nahversorgung Obere Hauptstraße 64" und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan in Wurmlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmlingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nahversorgung Obere Hauptstraße 64" in Wurmlingen nach § 10 BauGB i.V.m. §§ 12 und 13a BauGB und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Anlass der Planung ist die angestrebte Verbesserung der stark unterdurchschnittlichen Lebensmittelversorgung in Wurmlingen durch die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.350 m<sup>2</sup> (inkl. Bäckerei) auf der derzeit bebauten gewerblichen Brachfläche an der Oberen Hauptstraße 64.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 0,6 ha liegt an der Oberen Hauptstraße 64 im Norden von Wurmlingen und umfasst das Flurstück 542 sowie teilweise das Flurstück 541. Des Weiteren sollen artenschutzrechtliche Maßnahmen (Fledermauskästen, Mehlschwalbennester, Vogelnistkästen) ergänzend auf den kommunalen Flurstücken Nr. 541, 543 und 1249/5 im näheren Umfeld angebracht werden. Die genaue Lage und zeichnerischen Abgrenzungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Ausgleichsflurstücke ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Nahversorgung Obere Hauptstraße 64" in Wurmlingen und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich ihrer jeweiligen Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Einzelhandel, Fachbeitrag Verkehr, Fachbeitrag Schall und Fachbeitrag Artenschutz können auf der Internetseite unter <https://www.wurmlingen.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php> sowie im Rathaus Wurmlingen, Zimmer 5, Schloßstraße 20, 78573 Wurmlingen während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

**I. Verletzung von Vorschriften**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB (bei den örtlichen Bauvorschriften i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften.

**II. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemeinde Wurmlingen, 24.03.2026  
gez. Klaus Schellenberg  
Bürgermeister